

Verkündungsblatt

der Technischen Universität Ilmenau

Nr. 37 / 2008

Ilmenau, den 18. Februar 2008

Inhaltsverzeichnis:

Seite

Erste Änderung der Prüfungsordnung - Allgemeine Bestimmungen - für Studiengänge mit dem Studienabschluss „Bachelor of Science/Bachelor of Arts“	2
Dritte Änderung der Prüfungsordnung - Allgemeine Bestimmungen - für Studiengänge mit dem Studienabschluss „Master“	4

TECHNISCHE UNIVERSITÄT ILMENAU

Erste Änderung der Prüfungsordnung - Allgemeine Bestimmungen - für Studiengänge mit dem Studienabschluss „Bachelor of Science/Bachelor of Arts“

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 115 Abs. 2 Satz 2 und 116 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601) erlässt die Technische Universität Ilmenau (nachfolgend „Universität“ genannt) folgende erste Änderung der Prüfungsordnung - Allgemeine Bestimmungen - für Studiengänge mit dem Studienabschluss „Bachelor of Science/Bachelor of Arts“ (BPO-AB, Verkündungsblatt der Universität Nr. 18/2005).

Der Senat der Technischen Universität Ilmenau hat diese Ordnung am 9. Oktober 2007 beschlossen. Der Rektor hat sie am 11. Oktober 2007 genehmigt. Sie wurde dem Thüringer Kultusministerium mit Schreiben vom 12. Oktober 2007 angezeigt.

1. In § 10 Abs. 10 Satz 1 werden die Worte „Exemplare abzugeben“ gestrichen und nach dem Wort „drei“ wird folgende Formulierung eingefügt:

„fest gebundenen Exemplaren und aus prüfungsrechtlichen Gründen zusätzlich in elektronischer Form abzugeben.“

2. Nach § 10 Abs. 10 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Es muss ein Format verwendet werden, welches eine automatische Extrahierung des Textes ermöglicht.“

3. Es wird nach § 10 Abs. 10 ein neuer Absatz 11 eingefügt:

„In der Bachelorarbeit zitierte elektronische Quellen sind auf Anforderung des Prüfers ebenfalls auf einem gängigen Datenträger der Arbeit beizufügen. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat der Studierende schriftlich zu

versichern, dass er die Arbeit selbständig verfasst, keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat und noch nicht in gleicher oder ähnlicher Weise oder auszugsweise an einer anderen Hochschule veröffentlicht hat. Wird die Bachelorarbeit nicht fristgerecht abgegeben, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. “

4. In § 10 wird ein neuer Absatz 14 angefügt:

„Die Verwertungsrechte an der Bachelorarbeit liegen nach den Vorschriften des Gesetzes über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz) bei dem Studierenden als dem Urheber der Bachelorarbeit. Die Weitergabe der Bachelorarbeit an Dritte, einschließlich der wirtschaftlichen Verwertung durch Dritte bedarf einer vorherigen schriftlichen Vereinbarung zwischen dem betreuenden Hochschullehrer und dem Studierenden, in der die Nutzungsart und der Nutzungsumfang festzulegen sind.“

5. In § 24 Abs. 2 Satz 3 wird neugefasst:

„Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr.“

6. Es werden die *Anlage 1: Bachelorzeugnis* und die *Anlage 2: Bachelorurkunde* neu eingefügt.

7. Die Erste Änderung der Prüfungsordnung - Allgemeine Bestimmungen - für Studiengänge mit dem Studienabschluss „Bachelor of Science/Bachelor of Arts“ tritt mit Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Universität in Kraft.

Ilmenau, 11. Oktober 2007

gez. Univ.-Prof. Dr. rer. nat. habil.
Dr. h. c. Prof. h. c. Peter Scharff
Rektor

TECHNISCHE UNIVERSITÄT ILMENAU

Dritte Änderung der Prüfungsordnung - Allgemeine Bestimmungen - für Studiengänge mit dem Studienabschluss „Master“

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 115 Abs. 2 Satz 2 und 116 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601) erlässt die Technische Universität Ilmenau (nachfolgend „Universität“ genannt) folgende Prüfungsordnung - Allgemeine Bestimmungen - für Studiengänge mit dem Studienabschluss „Master“ (MPO-AB, Verkündungsblatt der Universität Nr. 24/2006).

Der Senat der Technischen Universität Ilmenau hat diese Ordnung am 9. Oktober 2007 beschlossen. Der Rektor hat sie am 11. Oktober 2007 genehmigt. Sie wurde dem Thüringer Kultusministerium mit Schreiben vom 12. Oktober 2007 angezeigt.

1. In § 12 Abs. 7 Satz 1 werden die Worte „Exemplare abzugeben“ gestrichen und nach dem Wort „drei“ wird folgende Formulierung eingefügt:

„fest gebundenen Exemplaren und aus prüfungsrechtlichen Gründen zusätzlich in elektronischer Form abzugeben.“

2. Nach § 12 Abs. 7 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Es muss ein Format verwendet werden, welches eine automatische Extrahierung des Textes ermöglicht.“

3. Es wird nach § 12 Abs. 7 ein neuer Absatz 8 eingefügt:

„In der Masterarbeit zitierte elektronische Quellen sind auf Anforderung des Prüfers ebenfalls auf einem gängigen Datenträger der Arbeit beizufügen. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat der Studierende schriftlich zu versichern, dass er die Arbeit selbständig verfasst, keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat und noch nicht in gleicher oder ähnlicher Weise oder auszugsweise an einer anderen Hochschule als Prüfungsarbeit eingereicht hat.“

4. Die Dritte Änderung der Prüfungsordnung - Allgemeine Bestimmungen - für Studiengänge mit dem Studienabschluss „Master“ tritt mit Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Universität in Kraft.

Ilmenau, 11. Oktober 2007

gez. Univ.-Prof. Dr. rer. nat. habil.
Dr. h. c. Prof. h. c. Peter Scharff
Rektor